



Hausordnung für die Kooperationsschule Friesack

Schulträger: Landkreis Havelland

Beschluss durch die Schulkonferenz vom 24.04.2024

Einleitung:

Die Kooperationsschule Friesack ist ein Ort des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und der Vermittlung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburgs.

Die Grundlage der Hausordnung ist der § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes. In gemeinsamer Verantwortung für Sicherheit und Ordnung an unserer Schule setzen sich alle Pädagoginnen und Pädagogen, die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie das nichtpädagogische Personal für die Einhaltung dieser Schulordnung ein.

1. Grundsätze

Die Kooperationsschule Friesack bietet allen Lernenden und Lehrenden sowie weiteren Beschäftigten eine Lern- und Arbeitsatmosphäre, die durch Toleranz und respektvolles Miteinander geprägt sind. Alle am Schulleben beteiligten Personen verhalten sich in der Schule rücksichtsvoll und höflich. Jede Form von Gewalt lehnen wir ab.

Alle Beteiligten sind für die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit mitverantwortlich. Situationen, die die Ordnung und Sicherheit an der Kooperationsschule gefährden, sind der Schulleitung oder anderen verantwortungstragenden Personen (Lehrer/-innen, Sekretariat oder Hausmeister) sofort zu melden.

Das Schulgebäude, das Inventar und alle Lehrmittel werden schonend behandelt.

Wir achten die Persönlichkeitsrechte aller am Schulleben Beteiligter. Film-, Foto- und Tonaufnahmen im Unterricht bzw. auf dem Schulgelände und deren Veröffentlichung sind verboten. Ausnahmen können durch die Schulleitung genehmigt werden.

Zur Durchsetzung dieser Grundsätze und der folgenden Regeln sind alle Pädagoginnen und Pädagogen, das nichtpädagogische Personal (Beschäftigte im Freizeitraum, die Schulsachbearbeiterinnen, die Hausmeister), Referendare und Praktikanten gegenüber allen Schüler/-innen weisungsberechtigt.

2. Unterrichtsorganisation

Der Ablauf des Schulalltages ist durch den Stundenplan und die Pausenordnung geregelt.

Montag-Donnerstag:

7:40 Uhr – 9:20 Uhr	1. Block (1. und 2. Stunde)	(7:30 Uhr – Vorklingeln)
9:20 Uhr – 9:45 Uhr	Frühstückspause	
9:45 Uhr – 11:20 Uhr	2. Block (3. und 4. Stunde)	(9:40 Uhr – Vorklingeln)
11:20 Uhr – 12:15 Uhr	Mittagspause/Mittagsband	
12:15 Uhr – 13:45 Uhr	3. Block (5. und 6. Stunde)	(12:10 Uhr – Vorklingeln)
13:45 Uhr – 13:55 Uhr	kleine Pause	
13:55 Uhr – 15:20 Uhr	4. Block (7. und 8. Stunde)	<u>nur Di bis Do</u>

Freitag:

7:40 Uhr – 9:20 Uhr	1. Block (1. und 2. Stunde)	(7:30 Uhr – Vorklingeln)
9:20 Uhr – 9:40 Uhr	Frühstückspause	(9:35 Uhr – Vorklingeln)
9:40 Uhr – 11:10 Uhr	2. Block (3. und 4. Stunde)	
11:10 Uhr – 11:35 Uhr	Mittagspause	(11:30 Uhr – Vorklingeln)
11:35 Uhr – 13:05 Uhr	3. Block (5. und 6. Stunde)	

Vor der ersten Stunde halten sich die Schüler/-innen auf dem Schulhof oder in der Eingangshalle auf.

Nach dem Vorklingeln (7:30 Uhr) gehen die Schüler/-innen der Sek I in die Unterrichtsräume. Die Grundschüler/-innen dürfen ab 7:10 Uhr in die Klassenräume.

Der Freizeitraum ist ab 7:15 Uhr geöffnet.

In der ersten großen Pause (Frühstückspause) gehen alle Schüler/-innen auf den Schulhof. Wer sich mit Speisen und Getränken im Schülercafé versorgt, verlässt nach dem Kauf sofort die Eingangshalle bzw. den Cafeteriabereich. Die Sonderregelungen zum Verhalten im Schülercafé und in der Eingangshalle sind zu beachten.

Bei Schlechtwetter lässt die Tor 1 – Aufsicht abklingeln. In der ersten großen Pause begeben sich alle Schüler/-innen sofort in die Klassenräume/Unterrichtsräume und die unterrichtenden Lehrkräfte übernehmen dort die Aufsicht.

In der zweiten großen Pause stehen die Bibliothek, die Eingangshalle, der Freizeitraum und weitere Räume – entsprechend des OMA-Angebotes zur Verfügung.

3. Schulbesuch

Die Lehrkräfte und Schüler/-innen sind für einen pünktlichen Beginn bzw. eine pünktliche Beendigung des Unterrichts verantwortlich. Erscheint keine Lehrkraft in einer Lerngruppe, meldet sich der Kurs- oder Klassensprecher spätestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei der Schulleitung im Sekretariat.

Über das Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ist die Schule unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten (spätestens bis 8:00 Uhr) zu informieren. Die schriftliche Entschuldigung ist am ersten Tag, an dem die Schule wieder besucht wird, dem Klassenleiter/der Klassenleiterin vorzulegen.

Arztbesuche oder das Verlassen der Schule wegen Krankheit werden nur nach vorheriger Abmeldung beim Klassenlehrer oder Fachlehrer und nach Rücksprache durch das Sekretariat mit den Eltern gestattet. Außerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats erfolgt die Rücksprache mit den Eltern durch die Beschäftigten im Freizeitraum.

Freistellungen für bis zu drei Tage sind rechtzeitig (mindestens eine Woche vor dem Termin) beim Klassenleiter zu beantragen.

Beurlaubungen (länger als drei zusammenhängende Tage) sind mindestens drei Wochen vor dem Beurlaubungstermin bei der Schulleitung zu beantragen.

4. Ordnung und Miteinander im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Der Aufenthalt auf dem Schulgelände und in den Gebäuden ist schulfremden Personen nur nach Anmeldung im Sekretariat gestattet.

Im Brandfall oder bei sonstiger Gefahr erfolgt die Alarmierung über das Haussignal oder andere geeignete Möglichkeiten. Das Gebäude ist in der Regel über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Der Stellplatz (alter Bolzplatz/Zirkusfläche) ist aufzusuchen. Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.

Der Aufenthalt in Fachräumen/Werkstätten und in der Turnhalle ist ohne Aufsicht grundsätzlich nicht gestattet.

Im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auf den Unterrichtswegen zwischen Schule und anderen Unterrichtsorten ist das **Rauchen** (auch von E-Zigaretten) **verboten!**

Das Mitbringen, Weitergeben und Konsumieren von **Alkohol, Energiedrinks und Suchtmitteln** jeder Art im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind **verboten!**

Die **Nutzung von digitalen Geräten** (Mobiltelefon, Laptop, Tablet, u.ä.) **ist während des Unterrichts und in den Pausen untersagt**. Diese sind abzuschalten oder stumm zu schalten und haben in den Schultaschen zu verbleiben. Das gilt ebenso für **Musikabspielgeräte** und **Computerspiele**.

Zeitungen, Zeitschriften und andere nicht unmittelbar mit dem Unterricht im Zusammenhang stehende **Druckerzeugnisse verbleiben während des Unterrichts in den Schultaschen**. Ausnahmen können durch die Lehrkräfte zugelassen werden.

Die Pausen dienen der Erholung und dem Austausch aller Beteiligten. Deshalb ist das Abspielen von Musik und anderen akustischen Geräuschen, sowie das Mitbringen und Betreiben von Lautsprechern, sogenannten **Boombboxen** u. ä. geräuschverstärkenden Geräten **verboten!**

Das Mitbringen jeglicher Art von **Waffen**, waffenähnlichen Gegenständen, Waffenimitaten und gefährlichen Gegenständen (Taschenmesser, Feuerzeuge, Streichhölzer u. a. flammenerzeugende Gegenstände) sowie pyrotechnischen Erzeugnissen ist **verboten!**

Stört ein Schüler den Unterricht mit Gegenständen, die nicht zum Unterricht gehören, so ist die Lehrkraft berechtigt, diese in Verwahrung zu nehmen.

Die Verwendung und Verbreitung von Kennzeichen, Symbolen und Grußerweisungen von verfassungswidrigen (verbotenen) Organisationen sind verboten und stellen Straftaten dar, die von der Schule angezeigt werden.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben eine der Institution Schule und der Atmosphäre des Lernens und Lehrens angemessene Kleidung zu tragen. Dazu gehört unter anderem, dass Kapuzen, Mützen, Jacken (die für den Aufenthalt im Freien gedacht sind), Sonnenbrillen und Ähnliches während des Unterrichts und beim Essen abgelegt werden (Ausnahme religiöse Gründe).

Auf zu freizügige Kleidung ist zu verzichten.

Darunter verstehen wir z.B. tiefe Dekolletès, bauchfreie Shirts, pofreie Shorts oder Röcke etc. Das Tragen von übermäßig langen Fingernägeln (künstliche bzw. aufgeklebte) ist ebenfalls wegen der hohen Eigen – und Fremdverletzungsgefahr nicht gestattet.

Auch das Tragen von Kleidung, Schuhen und Schmuck mit Zeichen und Symbolen von Organisationen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung unserer Gesellschaft stellen und die Diskriminierung anderer Menschen zum Ausdruck bringen, ist ebenfalls nicht erlaubt. Das bezieht sich ebenso auf Gewalt-, Drogen- und Militarismus-verherrlichende Aussagen.

Schüler, die sich nicht an diese Vereinbarungen halten, können zum Wechseln der Kleidung nach Hause geschickt werden. Schmuck kann eingezogen werden. In der Regel nehmen sie nicht am Unterricht teil. Die Bewertung erfolgt als nicht erbrachte Leistung.

Für die Unterrichtsräume werden Sitzpläne erstellt. Nach der letzten Stunde in einem Unterrichtsraum (Raumplan muss sichtbar sein.) werden die Stühle in die Körbe unter den Tischen geschoben. Die Lehrkraft verlässt als letzte Person den Raum und verschließt diesen (auch vor den großen Pausen).

Während des Unterrichts sind in der Regel das Essen und Trinken nicht erlaubt. Ausnahmen können durch die Lehrkraft zugelassen werden.

Schülerinnen und Schüler steigen vor dem Schultor vom Fahrrad ab und schieben es zum Fahrradständer bzw. steigen erst auf, wenn das Schulgelände verlassen wurde. Unterrichtswege (z. B. zur Turnhalle, LEB, Mensa usw.) dürfen nicht mit einem Fahrzeug (Fahrrad, Mofa, Moped, Skateboard, Roller o. Ä.) zurückgelegt werden.

Verletzungen und Unfälle jeglicher Art (auch Wegeunfälle) sind den Lehrkräften zu melden und diese veranlassen ggf. Erste-Hilfe-Maßnahmen und die Meldung im Unfallbuch (Sekretariat) sowie bei Notwendigkeit den Transport zum Arzt. Die Personensorgeberechtigten werden informiert.

Ansteckende Krankheiten und Seuchen sind meldepflichtig.

Für Wertgegenstände wird von der Schule keine Haftung übernommen.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist untersagt.

Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- Schüler ab Klassenstufe 7 dürfen mit schriftlicher Genehmigung der Eltern mit Datum des entsprechenden Tages (Grund muss beschrieben werden) das Schulgelände verlassen.

Schüler ab Klassenstufe 7 (ggf. ab Kl. 5 – je nach Reife der Schüler – entscheidet die Lehrkraft), die Sport haben, gehen 5 Minuten vor dem Vorklingeln zur Turnhalle. Gleiches gilt, wenn andere Angebote (WU, WP, AG) in anderen Gebäuden wahrgenommen werden.

5. Maßnahmen

Wird gegen die Hausordnung verstoßen, müssen laut Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden, um den gesetzlichen Auftrag der Schule sicher zu stellen.

1) Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere

1. die Ermahnung,
2. die Gelegenheit zur Wiedergutmachung,
3. die Behandlung des Sachverhaltes im Unterricht,
4. die Eintragung des Fehlverhaltens in das Klassenbuch,
5. die Missbilligung des Verhaltens durch schriftliche Mitteilung an die Eltern,
6. die Übertragung geeigneter Aufgaben,
7. die Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstages,
8. der zeitweilige Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde,
9. die Erteilung einer schriftlichen Verwarnung.

2) Ordnungsmaßnahmen sind u. a.:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder in besonders schweren Fällen durch die Klassenkonferenz,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte,

3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz,

weitere nach Brandenburgisches Schulgesetz §§ 63, 64 und der **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung – (EOMV) §§ 3, 4**

H. Hoffmann
Schulleiterin

W.Töpfer
Vorsitzender Schulkonferenz